



Beitragsordnung des TSV Sievern e. V. von 1911

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des TSV Sievern e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur vom Vorstand des TSV Sievern geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Kursgebühren sowie etwaige Spartenbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Termin für die Beitragserhöhung festlegen.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	mtl. € 4,50
Erwachsenenbeitrag	mtl. € 8,--
Familienbeitrag	mtl. € 16,--
Passiver Mitgliedsbeitrag / Zweitspielrecht	mtl. € 4,50
Ehrenmitglieder	frei

1. Für die ermäßigte Beitrags- und Mitgliedsform (Passiver Mitgliedsbeitrag) ist eine schriftliche Beantragung erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Die Beiträge werden vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Für den Bankeinzug bei minderjährigen Mitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
4. Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4 Gebühren

1. Anfallende Strafgebühren, die aufgrund eines Fehlverhaltens im Vereinssport erhoben werden, können nach einem Beschluss des Vorstandes, auf das zu verantwortende Vereinsmitglied umgelegt werden.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich allerdings zuvor von dem Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Teilnahme ist gebührenfrei, **Versicherungsschutz ist jedoch nicht gewährleistet.**
4. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, mit Ausnahme an die übergeordneten Verbände.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Bei Wohnortwechsel ist der Austritt jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Minderjährige benötigen zur Austrittserklärung das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen in dem Zeitpunkt, in dem die Austrittserklärung wirksam wird. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt. Auf bereits geleistete Zahlungen besteht kein Erstattungsanspruch.

Sievern, 10.02.2023